

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales · Postfach 90 01 31 · 99104 Erfurt

Landratsämter als Rechtsaufsichtsbehörde  
- Kommunalaufsicht -

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Referat 240  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar

- als Rechtsaufsichtsbehörde -

**nachrichtlich:**

Thüringer Rechnungshof

Thüringer Finanzministerium

**Rundschreiben R 33 4/2015;  
Auslegung und Vollzug des § 53a Abs. 3 ThürKO und des § 4 Abs. 4  
ThürKDG**

Zur Auslegung und dem Vollzug im Zusammenhang mit der Fortschreibung von Haushaltssicherungskonzepten gem. § 53a Abs. 3 ThürKO bzw. des § 4 Abs. 4 ThürKDG werden folgende Hinweise gegeben:

1. Gemäß § 53a Abs. 3 ThürKO bzw. § 4 Abs. 4 ThürKDG ist ein genehmigtes Haushaltssicherungskonzept durch die Gemeinde umzusetzen und im Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben. Soweit die Fortschreibung eine Veränderung der Konsolidierungsmaßnahmen oder eine Verlängerung des Konsolidierungszeitraums erfordert, ist sie vom Gemeinderat zu beschließen und bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Nach Buchst. B. Ziff. 1 Abs. 5 VV-Haushaltssicherung hat die Rechtsaufsichtsbehörde im Hinblick auf den Vollzug des HSK sowie dessen Fortschreibung darauf zu achten, dass die von der Gemeinde formulierten Konsolidierungsziele eingehalten bzw. keine Maßnahmen ergriffen werden, die der Zielerreichung entgegenstehen.

2. Das Tatbestandsmerkmal „Veränderung der Konsolidierungsmaßnahmen“ – das eine entsprechende Beschluss- und Genehmigungspflicht auslöst – ist daher nach Wortlaut sowie Sinn und Zweck umfänglich zu

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**  
Referat 33

**Durchwahl:**  
Telefon +49 (361) 37-93533  
Telefax +49 (361) 37-93503

Abteilung3@  
tmik.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
33.1-1476-2/2015

Erfurt  
25. August 2015



Thüringer Ministerium für  
Inneres und Kommunales  
Steigerstraße 24  
99096 Erfurt

verstehen. Hierunter fallen zunächst neue oder gestrichene Konsolidierungsmaßnahmen der aktuellen Fortschreibung im Vergleich zum Ausgangskonzept bzw. der vorgehenden Fortschreibung.

Weiterhin werden alle Änderungen hierunter erfasst, in denen die aktuelle Fortschreibung jeweils einzelne Konsolidierungsmaßnahmen im Vergleich zum Ausgangskonzept oder der vorangegangenen Fortschreibung quantitativ und/oder qualitativ modifiziert.

Einen wesentlichen Anhaltspunkt hierfür gibt daher Formular XIX. (kameral) bzw. Formular XVII. (doppisch) des Rundschreibens des Thüringer Innenministeriums vom 10.11.2014 (Az.: 33.22-1018-1/2014).

Ergänzend wird auf Buchst. C. Ziff. 4 VV-Haushaltssicherung hingewiesen.

Die Beschluss- und Genehmigungspflicht ist wegen der Bedeutung des Konsolidierungsprozesses zur Wiederherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft – und für die Fälle, in denen entsprechende Bedarfzuweisungen des Freistaates gewährt werden, zur Kontrolle einer zweckentsprechenden Mittelverwendung – wesentlicher Verfahrensbestandteil.

3. Gemäß § 114 ThürKO gelten vorstehende Ausführungen entsprechend für die Landkreise.
4. Die Rechtsaufsichtsbehörden werden gebeten, das Rundschreiben an die Kommunen des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches weiterzuleiten.

Im Auftrag

Andreas Zimmermann